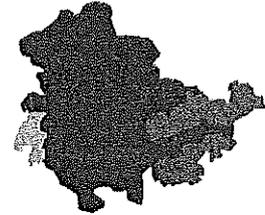


KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3625
zu Drs. 7/9426/9482

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinaratsrat

Leiter

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail leitung@katholisches-buero-erfurt.de

Ihr Zeichen:
A 6.1/II – Drs. 7/9426/9482

Aktenzeichen:

Erfurt, den 10. Mai 2024

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Ergänzung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/9426) sowie Entschließungsantrag „Starkes Ehrenamt für Thüringen (Drs. 7/9482)

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlich danke ich Ihnen namens der Katholischen Kirche in Thüringen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Beratungsgegenständen. Zunächst einmal möchte ich unsere Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, dass der Thüringer Landtag nach langen Beratungen die Aufnahme des Staatszieles „Förderung des Ehrenamts“ in die Landesverfassung doch noch beschlossen hat. Damit wird eine langjährige Forderung auch der Kirche endlich umgesetzt.

Im Rahmen der Anhörungsverfahren im Verfassungsausschuss hatte ich mehrfach dargestellt, dass nach unserer Auffassung die Aufnahme der Ehrenamtsförderung in die Verfassung nur ein erster Schritt sein kann, um ehrenamtliches Engagement staatlicherseits zu unterstützen und zu fördern. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, insbesondere mit dem Vorschlag zu einem Thüringer Ehrenamtsgesetz, erfolgt ein wichtiger weiterer Schritt, den wir ausdrücklich begrüßen.

Selbst wenn am Ende der Legislaturperiode keine Zeit mehr sein sollte, die vorliegenden Regelungen zu verabschieden, bieten die Vorschläge eine gute Grundlage, um dieses Vorhaben in der kommenden Legislatur rasch anzugehen.

Folgende Anmerkungen zu einzelnen Regelungen möchte ich hierzu bereits heute vortragen:

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/9482)

Zu § 1 Thüringer Ehrenamtsgesetz

Wir begrüßen die Zielstellung des Gesetzes uneingeschränkt. Jedoch sollte in Absatz 1 des Entwurfes die Formulierung aufgegriffen werden, die nun in



Das Katholische Büro ist Mitglied im Bündnis für ein weltoffenes Thüringen.

Artikel 41 a der Verfassung zu finden ist. Es sollte also „Einsatz für die Gesellschaft“ anstelle von „Einsatz für das Gemeinwohl“ heißen.

In Absatz 4 möchten wir anregen, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zu benennen. In Satz 1 könnte dazu formuliert werden: „... zusammenzuwirken und in Abstimmung mit den Akteuren der Zivilgesellschaft dafür Sorge zu tragen ...“

Zu § 2 Thüringer Ehrenamtsgesetz

In Absatz 1 Nr. 1 ist nur von den Bürgern die Rede. Hier sollte sichergestellt werden, dass keine Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen werden, z.B. Ausländer. Dazu könnte die Wortgruppe „von Bürgern“ schlicht gestrichen werden.

Im Sinne einer begrifflichen Genauigkeit ist zudem zu überlegen, ob bei der Zielrichtung des bürgerschaftlichen Engagements neben der Gesamtgesellschaft und Einzelpersonen auch das Engagement für „Gruppen“ benannt wird.

Auch bei Nr. 2 schlagen wir begriffliche Präzisierungen vor. In der Zeit der Corona-Pandemie haben wir hinsichtlich der Formulierungen in den diversen Schutzverordnungen die Erfahrung gemacht, dass es im behördlichen Vollzug sehr darauf ankam, ob die spezifische Rechtsform einer Institution vom Rechtstext erfasst wurde oder nicht. Wenn Satz 1 nun von „Organisation“ die Rede ist, möchten wir darum bitten, dass daran die Wortgruppe „unabhängig von Ihrer Rechtsform“ angeschlossen wird. Damit wären dann z.B. auch die Kirchen, die als Körperschaften verfasst sind, oder auch Stiftungen nicht ausgeschlossen.

Ebenso bitten wir zu prüfen, ob die einschränkende Formulierung „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ tatsächlich zielführend ist. Natürlich kann es nicht darum gehen, durch die Förderung des Ehrenamts die Gewinne von Unternehmen zu steigern. Gleichwohl findet z.B. in der Sozialwirtschaft ehrenamtliches Engagement nicht selten im Rahmen von handelsrechtlich verfassten Gesellschaften statt. So arbeiten Sozialeinrichtungen wie Hospize oder Altenheime oft in der Rechtsform der gGmbH oder, wie größere Kliniken, gar als AG o.ä. Dennoch sollte doch auch dort die Förderung von Ehrenamt möglich sein. Zur sicher notwendigen Abgrenzung könnte das bewährte Kriterium der Selbstlosigkeit dienen.

Schließlich sollten in der Aufzählung von begünstigten Zwecken neben den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken noch weitere Bereiche aufgenommen werden, um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements noch besser abbilden zu können. Dies könnte mit einem Pauschalverweis auf die Liste in § 51 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) erreicht werden.

Zu § 4 Thüringer Ehrenamtsgesetz

Die Festschreibung der Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung begrüßen wir. Gegebenenfalls könnte hier zusätzlich geregelt werden, dass das Stiftungskapital nach Maßgabe des Haushaltes jährlich um einen gewissen Betrag aufzustocken ist, damit die Arbeit der Stiftung langfristig gesichert wird.

Zu § 5 Thüringer Ehrenamtsgesetz

Die Etablierung eines Landesprogramms zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts im Freistaat Thüringen begrüßen wir ebenfalls sehr. Die haushalterische Ausstattung ist ambitioniert, damit könnte das Programm aber auch gehörige Wirkung entfalten.

Der in Absatz 2 näher definierte Kreis der Zugangsberechtigten sollte analog zu unseren Anmerkungen zu § 2 GE angepasst bzw. erweitert werden, um nicht beim Vollzug des Gesetzes ungewollte Ausschlüsse zu bewirken.

Ein Anliegen, das Vereine immer wieder äußern, ist die Unterstützung bei den Kosten von notwendigen Versicherungen, beispielsweise einer Haftpflichtversicherung für die Vorstandsarbeit oder die Versicherung privat eingesetzter PKW. Die Übernahme solcher Kosten bzw. die Beteiligung an Pauschalversicherungen, die ggf. die Ehrenamtsstiftung für alle Thüringer Vereine abschließen könnte, wäre sicher auch eine überlegenswerte Förderung.

Die Ermächtigung in Absatz 4 zum Erlass von Förderrichtlinien durch das zuständige Ministerium ist sicherlich nötig, birgt aber freilich auch die Gefahr von neuer Bürokratie und von übergenaue Interpretationen des Gesetzestextes, die vom Gesetzgeber gar nicht beabsichtigt waren. Das sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Die in Absatz 5 vorgezeichnete Durchführung des Landesprogramms durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ist sicherlich der naheliegendste und zweckmäßigste Weg. Jedoch könnte auch überlegt werden, zusätzlich dazu großen Ehrenamtsakteuren wie dem Sport, der Feuerwehr und den Kirchen die Administration ihres Anteils am Landesprogramm in Eigenverantwortung zu übertragen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.

Überlegt werden könnte ferner, ob man die Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Landesprogramm davon abhängig macht, dass der Zuwendungsempfänger über ein aktuelles institutionelles Gewaltschutzkonzept verfügt. Wir als Katholische Kirche machen mit dieser Vorgabe seit mehreren Jahren sehr gute Erfahrungen.

Zu § 6 Thüringer Ehrenamtsgesetz

Wir möchten empfehlen, in Absatz 1 auf die beispielhafte Aufzählung der unterschiedlichen Ehrenamtsbereiche zu verzichten, um der Vielfalt des Engagements gerecht zu werden und um keine Ehrenamtsform auszuschließen.

Zu § 8 Thüringer Ehrenamtsgesetz

In diesem Paragraphen wird ausschließlich auf Vereinsarbeit abgehoben. Hier sollte eine begriffliche Weitung vorgenommen werden, die dem Gesamtduktus des Gesetzentwurfes besser entspricht.

Zu § 12 Thüringer Ehrenamtsgesetz

Aus unserer Sicht sind dieser Neuzuschnitt und diese Neubezeichnung des Bürgerbeauftragten nicht erforderlich. Schon heute kann man sich auch in Ehrenamtsfragen an den Bürgerbeauftragten wenden. Zweckmäßiger wäre es daher

vielleicht, bei der Ehrenamtsstiftung die Beratungskapazitäten für Vereine und ehrenamtlich Engagierte weiter auszubauen.

Zu § 13 Thüringer Ehrenamtsgesetz

Vielleicht würde die Vorlage des Ehrenamtsberichts alle zwei Jahre auch ausreichen.

Stakes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (Drucksache 7/9482)

Zu Nr. 1.1

Wir möchten um Ergänzung des kirchlichen Ehrenamtes bei der Aufzählung der Engagementbereiche bitten. Die Kirchen bieten nach Sport und Katastrophenschutz bundesweit die größten Betätigungsfelder für ehrenamtliches Engagement.

Zu Nr. 1.2

In der wissenschaftlichen Engagementforschung ist umstritten, ob finanzielle Anreize Ehrenamt eher fördern oder behindern. Natürlich soll man zum Ehrenamt „kein Geld mitbringen“ müssen. Gleichsam sollte Ehrenamt nicht in eine Preis-Leistungs-Logik überführt werden. Es ist ja gerade der springende Punkt beim Ehrenamt, dass es selbstlos erbracht wird und keiner finanziellen Entlohnung bedarf. Hier sollte also zwischen Auslagenersatz, der zulässig ist, und finanziellen Anreizen, die kirchlicherseits kritisch betrachtet werden, differenziert werden.

Zu Nr. 1.3

Diese Feststellung wird ausdrücklich unterstützt. Der Abbau von Bürokratie im Ehrenamt dürfte sogar eines der wichtigsten Aufgaben zur Förderung des freiwilligen Engagements darstellen.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich hoffe, diese Ausführungen sind für Ihre weiteren Beratungen hilfreich. Für den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wünsche ich Ihnen alles Gute, selbst wenn dies erst in der kommenden Legislatur erreicht werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat